

**Antrag 320/II/2022 AG 60plus Landesvorstand
Änderung zum § 573 BGB**

Beschluss:

die Mitglieder der Bundestagsfraktion aufzufordern, in geeignet erscheinender Weise dafür einzutreten, dass im § 573 Abs. 2 BGB In Nr. 2 ein Satz 2 angefügt wird:

„ Dies gilt nur, wenn der Vermieter zeitgleich eine vergleichbare Wohnung in fußläufiger Entfernung zur bisherigen Wohnung anbietet oder der Mieter zustimmt.“

Überweisen an

Rücküberweisung an Antragsteller